

**Satzung über die Veränderungssperre
im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
„Westlicher Dorfkern Dahlwitz“
der Gemeinde Hoppegarten
vom 05.09.2019**

§ 1 Zu sichernde Planung

Die im Flächennutzungsplan festgeschriebenen „Park and Ride- Flächen“ (P&R) sollen mittels eines Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert werden. Die westlich daran anschließenden Flächen sollen durch eine geringfügige Änderung des Flächennutzungsplans sowie mittels Festsetzungen des Bebauungsplans als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen werden.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 28, 35, 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49, 50, 640, 641, und 683 der Flur 4 sowie das Flurstück 370 der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten. Das Plangebiet liegt unmittelbar im Dorfkern Dahlwitz und ist weitestgehend unbebaut. Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die Peter Joseph Lenné - Schule
- im Osten durch den Lenné - Park
- im Westen durch den Neuen Hönower Weg
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Alten Berliner Straße

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Westlicher Dorfkern Dahlwitz“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hoppegarten, den 26.08.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister